

# Satzung

## der Bundesarbeitsgemeinschaft der Akutkrankenhäuser mit Abteilungen der fachübergreifenden Frührehabilitation e. V.

inklusive der Änderungen/Auflage des Registergerichtes Ingolstadt vom 14.12.1999

### §1

#### Ziel der Bundesarbeitsgemeinschaft

Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Akutkrankenhäuser mit Abteilungen der fachübergreifenden Frührehabilitation e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.

Ziel dieser Bundesarbeitsgemeinschaft ist die Förderung der fachübergreifenden Frührehabilitation im Akutkrankenhaus.

Erreicht werden soll dies insbesondere:

- durch Unterstützung und Beratung bei der Schaffung weiterer eigenständiger fachübergreifender Frührehabilitationseinrichtungen.
- durch enge Verzahnung der fachübergreifenden Frührehabilitation mit der Akutbehandlung und den übrigen Bereichen der Rehabilitation im Sinne der Rehabilitationskette.
- durch Sicherung der Qualität der fachübergreifenden Frührehabilitation, ihre Weiterentwicklung sowie die Kooperation der bestehenden Einrichtungen untereinander und mit den übrigen medizinischen Disziplinen.

### §2

#### Mitglieder

Mitglieder dieser Bundesarbeitsgemeinschaft können nur Akutkrankenhäuser sein, die bettenführende fachübergreifende Frührehabilitationsabteilungen betreiben, die unter einer eigenständigen in der Rehabilitation erfahrenen ärztlichen Leitung stehen und im Krankenhausplan des jeweiligen Bundeslandes ausgewiesen sind bzw. von Seiten des Bundeslandes den Auftrag dazu haben. Ein Mitglied der Geschäftsführung und der leitende Abteilungsarzt vertreten das Akutkrankenhaus.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes über eine assoziierte Mitgliedschaft bestimmen. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## §3

### Aufgaben

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. Kooperation bei der
  - Erarbeitung neuer und Weiterentwicklung erprobter Diagnose- und Behandlungsverfahren
  - Erarbeitung von Leistungs- und Qualitätsstandards
  - Entwicklung und Optimierung der klinikinternen und –externen Arbeitsabläufe
  - Fort- und Weiterbildung in der rehabilitativen Medizin
  - Forschung
  - Dokumentation
2. Zusammenarbeit mit den zuständigen Landes- und Bundesministerien, sowie mit anderen Landes- und Bundesbehörden, in Fragen der medizinischen Rehabilitation, insbesondere bei der Einrichtung neuer fachübergreifender Frührehabilitationsabteilungen.
3. Zusammenarbeit mit den Landes- und Bundesverbänden der Krankenversicherungen, den Organisationen der Krankenhausträger sowie den ärztlichen Körperschaften.
4. Zusammenarbeit mit den Trägern der Rehabilitation sowie den sonstigen Institutionen auf Landes- und Bundesebene, die an der Rehabilitation beteiligt sind.
5. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene in Fragen der Weiterentwicklung der medizinischen Rehabilitation im Krankenhaus.

## §4

### Verein

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68) verfolgt.

Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in §1 genannten Ziele verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5

### Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung muss vier Wochen vor der Sitzung zur Post gegeben werden. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird vom Vorsitzenden unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Hierauf muss in jeder Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu enterzeichnen ist.

3. In der Mitgliederversammlung hat jede Einrichtung eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristet Ausschüsse einrichten. Über die Arbeit der Ausschüsse ist über den Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## §7

### Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.
2. Die Bundesarbeitsgemeinschaft wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden allein, jeweils zwei stellvertretende Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.  
Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden nach außen tätig werden. Der Vorstand erledigt gemeinsam die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Der Vorsitzende soll in Absprache mit seinen Stellvertretern handeln.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## §8

### Aufbringung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln

1. Jedes Mitglied trägt die durch seine Zugehörigkeit zur Bundesarbeitsgemeinschaft entstehenden Aufwendungen grundsätzlich selbst.
2. Die Mittel für die Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft werden aufgebracht durch
  - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt
  - Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
  - öffentliche Mittel
  - Erträge aus den Ergebnissen der Vereinsarbeit
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
3. Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf. Die Mitgliederversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und legt den Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.
4. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

5. Der Vorstand stellt für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb von 6 Monaten eine Jahresrechnung auf. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

## §9

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

## §10

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied (§2) ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.
2. Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig, er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied, das die Voraussetzungen des §2 nicht mehr erfüllt oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstößt, kann aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden.  
Abmahnung und Ausschlüsse erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## §11

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist innerhalb der Tagesordnung deutlich kenntlich zu machen und der Wortlaut der beabsichtigten Änderung zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

## §12

### Auflösen des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 3 Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Die Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin von dem Wortlaut dieses Antrages in Kenntnis zu setzen.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation Behinderter e. V. Heidelberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese Entscheidung wird ausgeführt, wenn das Finanzamt geprüft hat, ob diese vorgesehene Maßnahme steuerbegünstigt ist.

## §13

### Schlussbestimmung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorbestehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft am 16.06.1999 in Ingolstadt beschlossen.

### Anhang:

#### **Gründungsmitglieder:**

- Berufsgenossenschaftliche Kliniken Bergmannstrost, Halle
- Westküstenkliniken des Kreises Dithmarschen, Heide
- DRK-Kliniken Köpenick, Berlin
- Hospital zum Hl. Geist, Kempen
- Krankenhaus Pasewalk, Pasewalk
- Krankenhaus Ludmillenstift, Meppen
- St. Antonius Hospital, Eschweiler
- Krankenhaus Maria Hilf, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Gemeinschaftskrankenhäusern, Herdecke
- Krankenhaus Ingolstadt, Ingolstadt
- Krankenhaus München Bogenhausen, München
- Klinikum Nürnberg